
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 05.10.2012

Nr. 55

Ordnung
des interdisziplinären Forschungszentrums Frühe Neuzeit (FFN)
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 05.10.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW S. 90) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung und Zielsetzung

- (1) Das interdisziplinäre Forschungszentrum Frühe Neuzeit (FFN) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.
- (2) Mit der Einrichtung des Forschungszentrums verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, ein international sichtbares Kompetenzzentrum zur Erforschung geistesgeschichtlicher Entwicklungen in der frühen Neuzeit zu schaffen. Dabei ist eine intensive Zusammenarbeit von Disziplinen verschiedener Fachbereiche angestrebt, die sich in historischer Perspektive mit der Zeit von 1300 bis 1800 auseinandersetzen.
- (3) Das FFN strebt eine enge Verbindung von Forschung und Lehre an. Durch die Zusammenarbeit einschlägig ausgewiesener Forschungs- und Lehrgebiete der Erziehungswissenschaften, Geschichte, Germanistik, Kunstgeschichte und Romanistik sollen historische Prozesse im Vergleich spezifischer Methoden verschiedener Fächer und Fachbereiche und in internationaler Perspektive untersucht werden.

§ 2
Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 2 und 3 nimmt das FFN insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Es fördert Aktivitäten in den Lehr- und Forschungsgebieten gemäß § 1 Abs. 3 und koordiniert insbesondere interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im fachlichen Einzugsbereich des FFN insbesondere durch interdisziplinär angelegte Masterarbeits-, Dissertations- und Habilitationsprojekte.
3. Es fördert die fachübergreifende Kooperation durch entsprechende Veranstaltungen.
4. Es organisiert interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und unterstützt die Kooperation der am FFN beteiligten Fachbereiche bei der Planung und Gestaltung von forschungsorientierten Masterstudiengängen.
5. Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit einschlägigen Forschungsverbänden.
6. Es unterstützt die Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten in den Lehr- und Forschungsgebieten gemäß § 1 Abs. 3.
7. Es betreibt Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des FFN.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des FFN können
 - (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - (b) Angehörige des sonstigen Hochschulpersonals gemäß §§ 41 bis 45 HG und
 - (c) Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Habilitandinnen oder Habilitanden der Bergischen Universität Wuppertal werden, wenn sie im Sinne der Aufgaben gemäß § 2 in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Korrespondierende Mitglieder; wissenschaftlicher Beirat

- (1) Besonders hervorragende Forscherinnen oder Forscher der Forschungs- und Lehrgebiete gemäß § 1 Abs. 3 außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal können korrespondierende Mitglieder des FFN werden.
- (2) Über die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können zugleich in den wissenschaftlichen Beirat (§ 8) berufen werden.

§ 5 Kooperationen

Das FFN kann mit anderen Forschungsverbänden und Institutionen, die sich der Erforschung in Forschungs- und Lehrgebieten der Bereiche gemäß § 1 Abs. 3 widmen, Kooperationen vereinbaren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. (a) bis (c) bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und von der oder dem Vorsitzenden geleitet; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den öffentlichen Mitgliederversammlungen können Angehörige von Einrichtungen gemäß § 5 und die korrespondierenden Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 7 Leitung

- (1) Die Leitung des FFN obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des FFN gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. (a) an sowie gegebenenfalls die oder der stellvertretende Vorsitzende, sofern sie oder er nicht dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. (a). Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung gemäß Satz 1 beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand legt dem Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal und den am FFN beteiligten Fachbereichen alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die geplante Weiterentwicklung vor.

§ 8
Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektor der Bergischen Universität Wuppertal auf Vorschlag des Vorstands für vier Jahre berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand stellt sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

§ 9
Finanzierung

Die Ausstattung des FFN wird in der Regel von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. (a) bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt in der Regel durch zweckgebundene Drittmittel.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.10.2012.

Wuppertal, den 05.10.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch